
Webinar Strafrecht – Anstiftung und Beihilfe

Sabine Tofahrn

Beteiligung - Überblick

§ 25



der Täter begeht eine eigene Tat

- ❖ alleine, § 25 I Alt. 1
- ❖ mit einem anderen, § 25 II
- ❖ durch einen anderen, § 25 I Alt. 2

§ 26

§ 27



der Täter nimmt an der Tat eines anderen teil, indem er

- ❖ den anderen anstiftet
- ❖ dem anderen Hilfe leistet

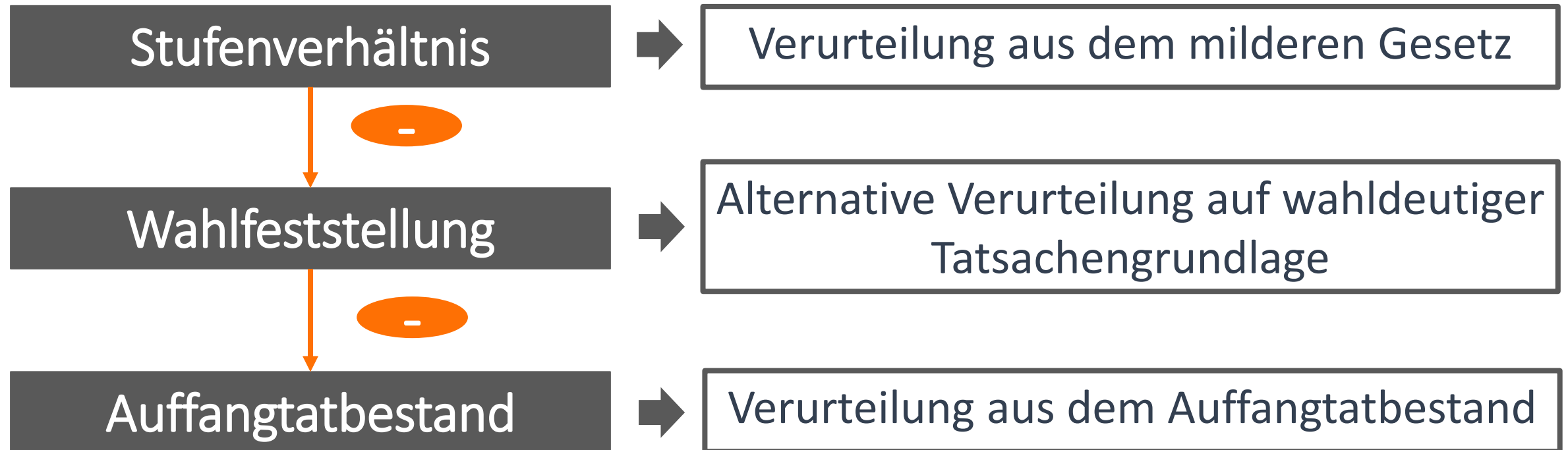


Täter oder Teilnehmer (1)?

Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts hatte sich A entweder persönlich mit dem Inhaber der Firma Z getroffen und Getränke im Wert von über 2.509,72 € bestellt oder er hatte eine eingeweihte, unbekannt gebliebene männliche Person dazu veranlasst, dies an seiner Stelle zu tun. Bei der Bestellung gab sich entweder A oder der Dritte als C aus und erteilte eine Einzugsermächtigung bzgl. der Hälfte des Betrages als Vorkasse, wobei bekannt war, dass das Konto keine Deckung aufwies. Der Inhaber I der Firma Z veranlasste im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit seines Geschäftspartners die Lieferung der Getränke. (OLG Karlsruhe NStZ 2023, 554)

Betrug gem. § 263 Abs. 1 oder Anstiftung zum Betrug gem. §§ 263 Abs. 1, 26 StGB?

Vorgehensweise





▶ Stufenverhältnis

Logisches Stufenverhältnis

Der eine Tatbestand umfasst zwingend den anderen (Versuch/Vollendung)

Normatives Stufenverhältnis

Die Tatbestände sind im Verhältnis „Mehr-Weniger“ (Vorsatz/Fahrlässigkeit)

Hier:

Ist die Anstiftung im Verhältnis zur Täterschaft weniger?

(+) bei Beihilfe im Verhältnis
(Mit-) täterschaft

Str. bei Anstiftung und Täterschaft

Wahlfeststellung

ungleichartige, echte
Wahlfeststellung

Der Sachverhalt steht nicht fest und auch die
anzuwendenden Normen stehen nicht fest



Rechtsethische und psychologische
Vergleichbarkeit

Gleichartige, unechte
Wahlfeststellung

Der Sachverhalt steht nicht fest, die
anzuwendende Norm hingegen steht fest



OLG Karlsruhe (NStZ 2023, 554)

„Der Senat ist – im Einklang mit der bisher nicht ausdrücklich aufgegebenen obergerichtlichen Rspr. – der Auffassung, dass zwischen Anstiftung und Alleintäterschaft kein Stufenverhältnis, sondern ein wesensmäßiger Unterschied besteht. Weder ist die Täterschaft eine bloße Steigerung der Anstiftung noch ist die Anstiftung als Minus in der Alleintäterschaft enthalten; vielmehr schließen sich beide gegenseitig aus. Auch die Willensrichtung ist jeweils verschieden. ...Die Verhaltensweisen von Täter und dem „gleich einem Täter“ zu bestrafenden Anstifter stehen in ihrem Unrechtsgehalt auf im Wesentlichen gleicher Bewertungsebene und sind auch rechtsethisch und psychologisch miteinander vergleichbar... In beiden dem Angekl. im Wege der Wahlfeststellung anzulastenden Rollen ging es ihm darum, sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.“



Täter oder Teilnehmer (2)?

Am Tattag fuhr der Angeklagte A den S und drei von diesem akquirierte - unbekannt gebliebene - Komplizen mit dem PKW zur neuen Adresse der Geschädigten G. Er hatte zuvor erfahren, dass G ihr Haus verkauft hatte, hat diese **Information zunächst ohne kriminelle Gedanken während einer Autofahrt an S weitergegeben** woraufhin S vorschlug, G zu überfallen und das Geld aus dem Hausverkauf an sich zu bringen. A, der dringend Geld brauchte, war **einverstanden, mitzumachen**. Am Fahrtziel angekommen, ging einer der Komplizen zur auf vorheriges Klingeln geöffneten Wohnungstür der G und gab sich ihr gegenüber als Postbote aus. A hatte ihm zuvor eine **Dienstjacke der Deutschen Post gegeben**. Er drängte dieser dann in die Wohnung, hielt ihr den Mund zu und drückte ihren Kopf herunter. Während er sie anschließend in seiner Gewalt hielt und ihr mit einem Messer und einer Schere drohte, um die Preisgabe des Aufbewahrungsorts des Geldes aus dem Hausverkauf zu erreichen, betraten die beiden weiteren Komplizen die Wohnung und durchsuchten sie. Sie fanden Schmuck und Goldmünzen im Gesamtwert von 340 €. Zudem gab G aus Angst um ihr Leben 560 € Bargeld heraus. Im Anschluss verließen die Täter den Tatort mit der bis dahin erzielten Beute und begaben sich zurück zum lediglich ein Stück entfernt haltenden PKW. Der A, der jederzeit fluchtbereit **am Steuer des Fahrzeugs gewartet** hatte, fuhr mit ihnen davon. Für seine Beteiligung erhielt er einen **Beuteanteil in Höhe von 50 €**. (BGH NStZ-RR 2023, 169)

Täter oder Teilnehmer am schweren Raub (Schmuck etc.), der schweren räuberischen Erpressung (Geld) und dem erpresserischen Menschenraub?



▶ Strafbarkeit gem. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB

- Objektiver Tatbestand § 249
 - Fremde bewegliche Sache
 - **Wegnahme**
 - **Drohung oder Gewalt**
 - Finalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Rechtswidrige Zueignungsabsicht
 - Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit
- Rechtswidrigkeit und Schuld



Zurechnung der Handlungen der anderen gem. § 25 II?

- Verursachungsbeitrag
- Gemeinsamer Tatplan
- **Wertung**



Abgrenzung Täterschaft - Teilnahme

BGH

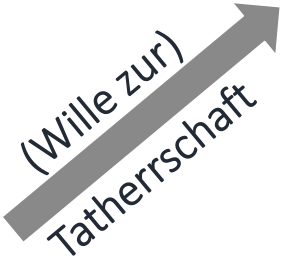
Literatur

Früher: „subjektive“ Theorie

- animus auctoris: die Tat als eigene wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

Normative Kombinationstheorie

- Umfang der Tatbeteiligung
- Wichtigkeit des Tatbeitrages
 - Beteiligung an der Beute
 - **Eigeninteresse**
- Verhältnis der Beteiligten zueinander



Tatherrschaftslehre

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs

Funktionale Tatherrschaft

- Der Beitrag ist nach Auffassung der Beteiligten von wesentlicher Funktion, so dass **die Tat mit ihm steht und fällt**

Überlegene Tatherrschaft

- Tatherrschaft **kraft überlegen Wissens und/oder Wollens**



▶ Aufbau Anstiftung und Beihilfe

- Prüfung der Strafbarkeit des Teilnehmers (zuvor: Strafbarkeit des Haupttäters)
- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen
 - Bestimmen bei § 26
 - Hilfe leisten bei § 27
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich der Haupttat
 - Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung
- Durchbrechung der Akzessorietät gem. § 28 II StGB?
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Strafmilderung gem. § 28 I StGB?

Bestimmen bei § 26 StGB

Hervorrufen des Tatentschlusses

Jede Verursachung des
Tatentschlusses

Schaffen einer
tatanreizenden Situation
reicht aus

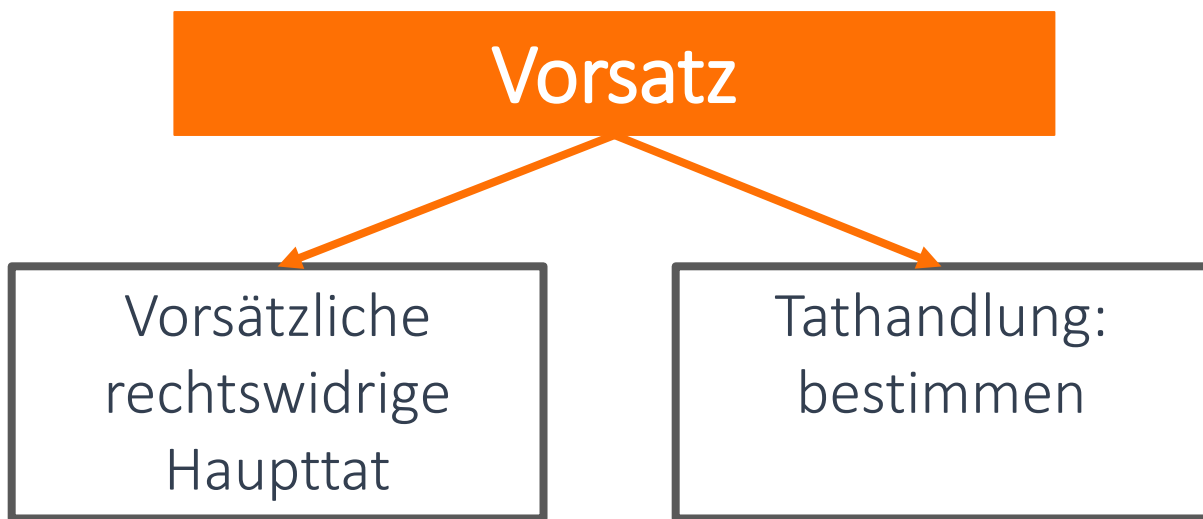
Willensbeeinflussung
durch geistigen Kontakt

Gemeinsames Agieren:
Unrechtspakt

➔ nicht möglich bei omnimodo facturus
Aufstiftung/Abstiftung/Umstiftung



Vorsatz und Irrtum bei § 26 StGB



Ausführung und Vollendung

(-) bei agent provocateur



„Blutbad“

sofern Vorhersehbar (BGH)

(h.Lit) sofern Individualisierung durch den Haupttäter

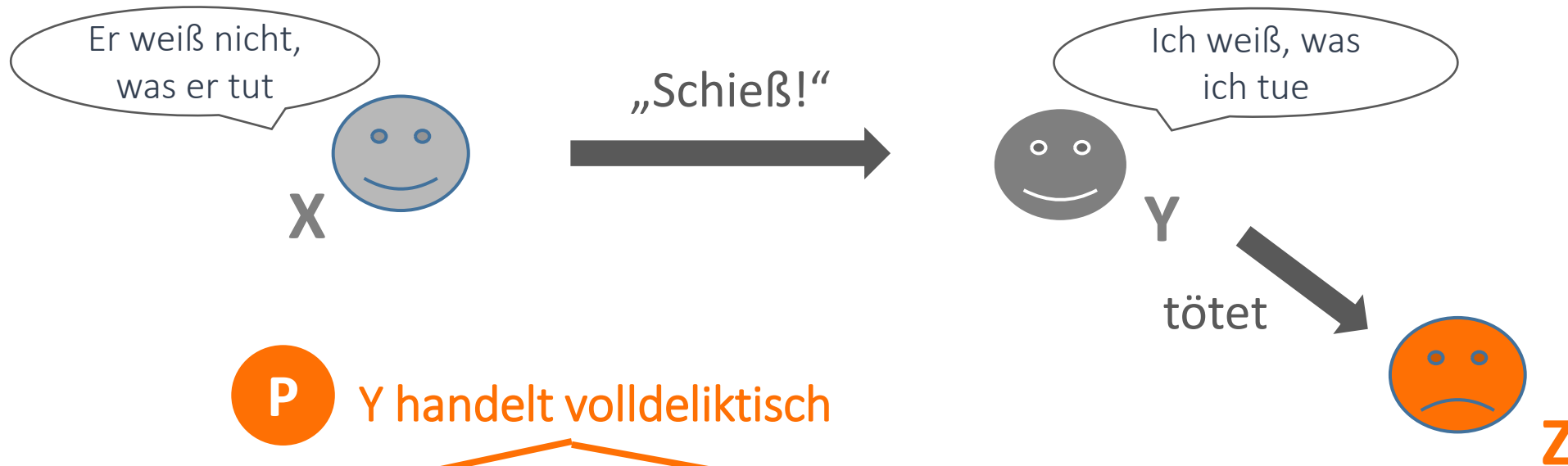
▶ Irrtümer in Abgrenzung zu § 25 I 2. Alt StGB



P Y handelt nicht vorsätzlich oder nicht rechtswidrig

- § 26 (-), da keine vors. rewi Haupttat
- § 25 I 2. Alt (-), da kein entsprechender Vorsatz
- § 30 I möglich, sofern Verbrechen gewollt war

▶ Irrtümer in Abgrenzung zu § 25 I 2. Alt StGB



- Bestrafung aus § 26, da im Tätervorsatz der Anstiftervorsatz als Minus enthalten ist
- Bestrafung gem. §§ 212, 25 I 2. Alt, 22, da die mittelbare Täterschaft versucht wurde

▶ Beihilfehandlung

Physisches oder psychisches Hilfe leisten

„Förderung“

es reicht ein Beitrag, der die Haupttat ermöglicht, verstärkt oder ihre Durchführung erleichtert

„Kausalität“

Der Beitrag muss (mit-) ursächlich geworden sein, wobei es ausreicht, dass er zumindest die Art und Weise der Haupttatverwirklichung bis ins Versuchsstadium beeinflusst hat

„Risikoerhöhung“

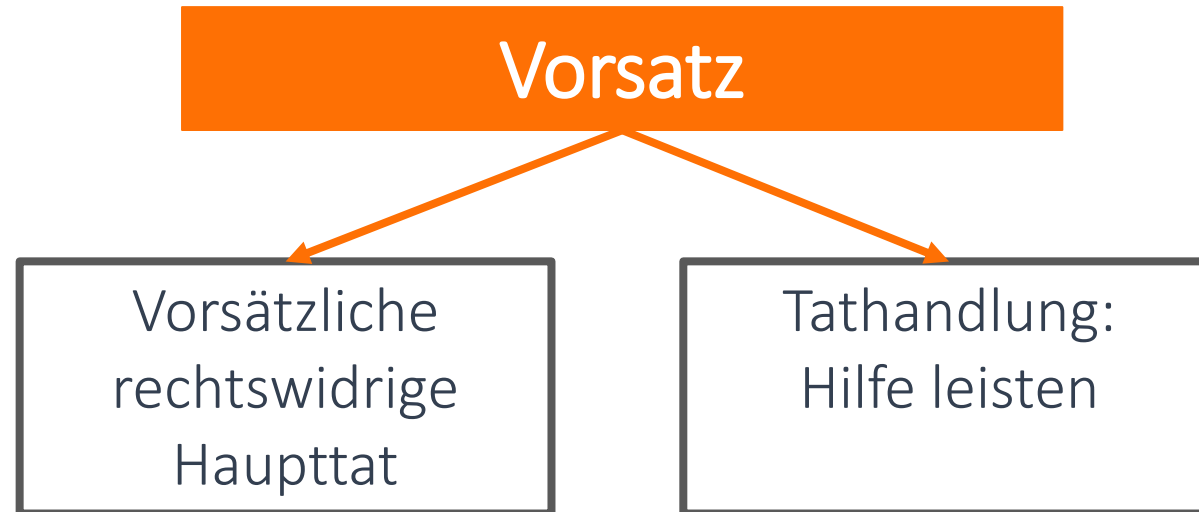
Der Beitrag muss das Risiko für den Erfolg der Haupttat erhöht haben

P

Sukzessive Beihilfe oder § 257 StGB?



▶ Vorsatz bei § 27 StGB



Konkretisierungsgrad:
Gehilfe muss in Umrissen eine Vorstellung von der Tat haben



Beteiligung am Mord oder nur am Totschlag?

Fall 1:

A will seinen Vater töten, weil er endlich erben möchte. Seine Ehefrau E, die von der Gier ihres Mannes weiß, gibt ihm das Messer mit dem A den Vater tötet. – Var.: sie weiß nichts von der Gier.

Fall 2:

A will seinen Vater töten, weil dieser ihn seit Jahren grausam misshandelt. Seine Ehefrau E, die auf ein reiches Erbe hofft, gibt ihm das Messer mit dem A den Vater tötet.

Fall 3:

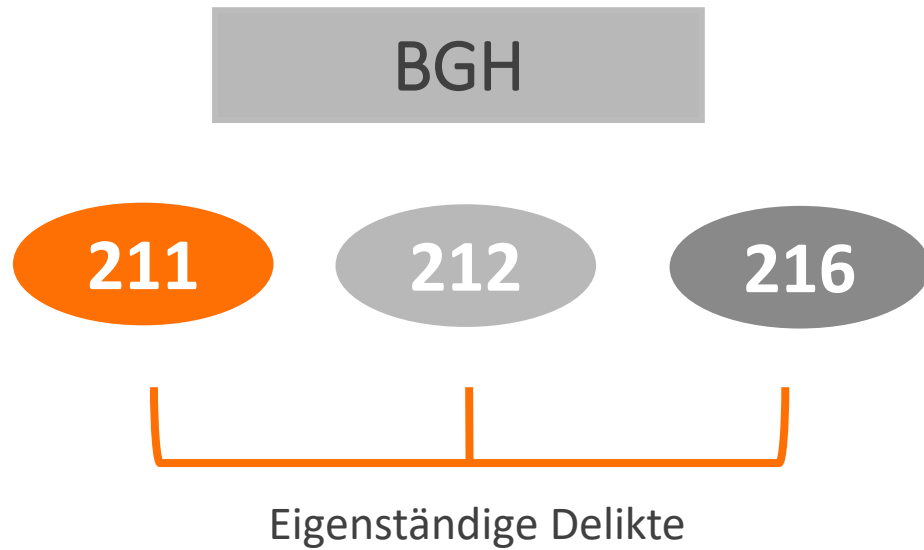
A will seinen Vater töten, weil er endlich erben möchte. Seine Ehefrau E, die vom Schwiegervater bei der Begehung eines Diebstahls beobachtet wurde und nun Angst hat, er werde sie anzeigen, gibt ihm das Messer mit dem A den Vater tötet.

Fall 4:

A will seinen Vater töten, weil er endlich erben möchte. Seine Ehefrau E besorgt das Messer. Abends nach dem Essen hält E den V fest während A zusticht.

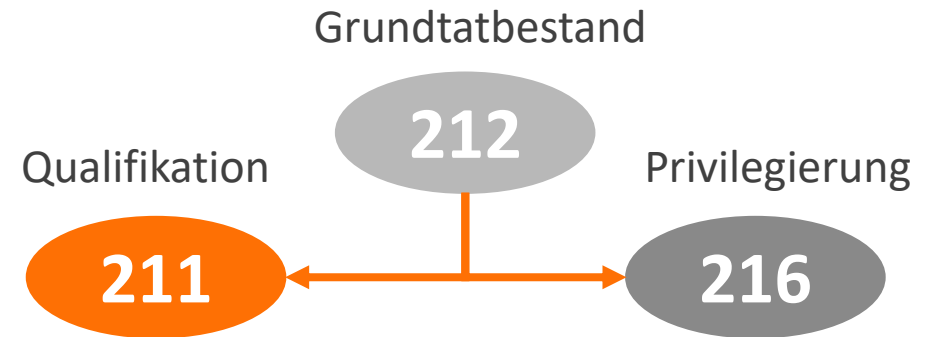


Meinungsstand



- Stellung
- Wortlaut

Literatur



- Stellung betont die besondere Bedeutung der Norm
 - Wortlaut stammt aus der NS Zeit
- § 211 setzt die Verwirklichung des § 212 voraus:
Töten eines Menschen



▶ Auswirkungen auf Teilnehmerstrafbarkeit

BGH



28 I

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafbegründend**

Die Akzessorietät wird nicht durchbrochen, nur **Strafrahmenverschiebung**
Bei unterschiedlichen Mordmerkmalen:
„gekreuzte Mordmerkmale“

Literatur



28 II

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafschärfend**

Die Akzessorietät wird durchbrochen, es kommt zur **Tatbestandsverschiebung**
„Jeder wie er es verdient“



Fall 1:

Ausgangsfall: BGH: A = Habgiermord / E = Beihilfe zum Habgiermord, § 28 I Strafe gemildert

Variante: BGH: A = Habgiermord / E = Beihilfe zum Totschlag, da kein Vorsatz bzgl. § 211 als Haupttat

Lit in beiden Fällen: A = Habgiermord / E = Beihilfe zum Totschlag, Vorsatz ist irrelevant, es zählt nur § 28 II

Fall 2:

BGH: A = Totschlag / E = Beihilfe zum Totschlag

Lit: A = Totschlag / E = Beihilfe zum Mord aus Habgier, Tatbestandsverschiebung wegen § 28 II

Fall 3:

BGH: A = Habgiermord / E = Beihilfe zum Habgiermord, keine Strafmilderung aus § 28 I: gekreuzte Mordmerkmale

Lit: A = Habgiermord / E = Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen

Fall 4:

BGH und **Lit:** A = Habgiermord / E = mittäterschaftlich begangener Totschlag (!) Zurechnung der § 211 Tathandlung in den § 212 über § 25 II, auch nach Auffassung des BGH möglich, obgleich eigenständige Delikte